



© Fotolia/Monkey Business

FAHRERANWEISUNG

Linienverkehr Bus bis 50 km

Verhalten, Fahrgastrechte und -pflichten

Die 10 wichtigsten Punkte

- 1.** Der Linienbusfahrer bestimmt das Image des Unternehmens durch sein Verhalten und Erscheinungsbild mit.
- 2.** Die täglich vorgeschriebene und gewissenhaft durchgeführte Abfahrtskontrolle garantiert die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs.
- 3.** Die Ausrüstung ist komplett und funktionstüchtig und der Busfahrer weiß, wo sie sich im Fahrzeug befindet.
- 4.** Für die Vollständigkeit und Gültigkeit der persönlichen Dokumente ist der Linienbusfahrer selbst verantwortlich.
- 5.** Ladung und Ladungssicherung sind auch in einem Linienbus von erheblicher Bedeutung – der Busfahrer ist mitverantwortlich!
- 6.** Mit dem Einstieg in den Linienbus erkennt der Fahrgast die Beförderungsbedingungen an und ist verpflichtet, sie auch einzuhalten.
- 7.** Der Fahrgast im Linienbus hat ein Recht auf seine Beförderung, dies gilt aber nicht für sein Gepäck und mitgebrachte Sachen.
- 8.** Beschwerden Ernst nehmen, aber sich nicht auf Diskussionen einlassen. Den Fahrgast an die Beschwerdeabteilung des Unternehmens verweisen.
- 9.** Mobilitätseingeschränkte Menschen benötigen oftmals Hilfe beim Einstieg durch „Kneeling“ oder „Anpacken“.
- 10.** Die Pflicht zu regelmäßigen Schulungen und Unterweisungen steigert auch die Kompetenz und Professionalität eines Fahrers.



© Verlag Heinrich Vogel



© Verlag Heinrich Vogel



© fotolia/Kzenon

Bestell-Nr. 14651

1. Verhaltensvorschriften

Sie als Busfahrer im Linienverkehr kennen die täglichen Herausforderungen des Straßenverkehrs wie kein anderer. Stau im Berufsverkehr, falsch geparkte Fahrzeuge, Baustellen in der Innenstadt, tobende Schulkinder an der Haltestelle und ein Linienfahrplan, dem man meist hinterherfährt, verlangen von Ihnen höchste Konzentration. Ein kleiner Moment der Unachtsamkeit und schon können Sie mit einem „Fehlverhalten“ konfrontiert werden.



© Verlag Heinrich Vogel

Die wesentlichen Verhaltensvorschriften finden Sie in den beiden Rechtsgrundlagen

- » Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- » Betriebsordnung Kraftomnibus (BOKraft)

1.1 Grundregel der StVO und der BOKraft

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert **ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht**. Die gegenseitige Schädigung, Gefährdung, Behinderung oder Belästigung muss vermieden werden. Jeder, der am Straßenverkehr teilnimmt, muss diese „Spielregeln“ einhalten.

Als Linienbusfahrer unterliegen Sie zudem noch weiteren, besonderen Bestimmungen, da Ihnen Personen zur Beförderung anvertraut werden. Sie haben daher eine besondere Sorgfaltspflicht anzuwenden und sich rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten. Und das in jeder Situation des beruflichen Alltags, damit sich vor allem die Fahrgäste in Ihrem Bus sicher fühlen und Ihnen als Profi vertrauen.

1.2. Die wesentlichen Einzelbestimmungen

1.2.1. Geschwindigkeit (§§ 3/18 StVO)

Der vielfach eng gestaltete Linienfahrplan, die teilweise zu langen Standzeiten an den Haltestellen und die Verkehrslage sind oft Hindernisse, die es schwer machen, die Linie fahrplangetreu durchzu-

führen. Dennoch müssen Sie die vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten einhalten.

Dabei müssen Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit unbedingt anpassen an:

- » die Straßenverhältnisse
- » die Verkehrslage
- » die Sichtverhältnisse
- » die Wetterverhältnisse
- » Ihre persönlichen Fähigkeiten
- » die Eigenschaften des Fahrzeugs
- » die Fahrgäste (sitzend/stehend)
- » die mitgeführte Ladung/Ladungssicherung

Jeder Verkehrsteilnehmer, auch Sie als Linienbusfahrer, darf grundsätzlich nur so schnell fahren, dass er innerhalb der übersehbaren Strecke jederzeit anhalten kann.

60 km/h:

Speziell im Linienverkehr gibt es eine weitere Einschränkung, auch wenn alle oben angeführten Punkte von Ihnen bei der gewählten Fahrgeschwindigkeit berücksichtigt wurden und Sie grundsätzlich mit Ihrem Fahrzeug schneller fahren könnten. Sind in Ihrem verwendeten Fahrzeug **Stehplätze** zulässig und stehen für mitfahrende Fahrgäste keine Sitzplätze mehr zur Verfügung, dann ist bei maximal **60 km/h** Schluss!

1.2.2. Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse (§ 20 StVO)

Als Busfahrer im Linien- oder Schulbusverkehr wissen Sie, dass Sie an bestimmten **Haltestellen** die



© Thomas Fritz